



100	100	100
EINGANG		
3Ae	24. Nov. 2015	100
GEORGE WILDE + PARTNER		
100	100	100

746294

# Kammergericht

## Beschluss

Geschäftsnummer: 6 W 54/15  
63 VI 70/14 Amtsgericht Wedding

10.11.2015

In der Nachlass- und Teilungssache

betreffend den Nachlass des am 16.09.1940 geborenen  
und am 02.12.2013 verstorbenen, zuletzt L[redacted]straße  
13505 Berlin wohnhaft gewesenen  
S[redacted]

Beteiligte:

1. [redacted]
2. [redacted]
3. [redacted]
4. [redacted]
5. [redacted]
6. [redacted]
7. [redacted]
8. [redacted]

Testamentsvollstreckerin und Beschwerdeführerin,

9. [REDACTED]
10. [REDACTED]
11. [REDACTED]
12. [REDACTED]

- Verfahrensbevollmächtigte zu 1):  
Rechtsanwälte Große-Wilde & Partner,  
Kaiserstraße 15, 53113 Bonn,-

- Verfahrensbevollmächtigter zu 2):

[REDACTED]

hat der 6. Zivilsenat des Kammergerichts durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht Reinhard sowie die Richter am Kammergericht Fischer und Ninnemann am 10. November 2015 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beteiligten zu 1) wird der Beschluss des Amtsgerichts Wedding als Nachlassgericht vom 31. März 2015 aufgehoben.

Das Nachlassgericht wird angewiesen, am 24. April 2014 erteilte Testamentsvollstreckerzeugnis neu zu erteilen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Ihre außergerichtlichen Kosten tragen die Beteiligten selbst.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

### Gründe

Die zulässige Beschwerde der Beteiligten zu 1) hat in der Sache Erfolg. Da das erteilte Testamentsvollstreckerzeugnis zwischenzeitlich zurückgegeben worden ist, ist es neu zu erteilen.

I.  
Zum Sachverhalt und zur rechtlichen Würdigung durch das Nachlassgericht wird auf den sorgfältig begründeten Beschluss des Nachlassgerichts vom 31. März 2015 sowie auf den Nichtabhilfebeschluss verwiesen.

Zum Beschwerdevorbringen wird auf den Schriftsatz vom 18. Mai 2015 verwiesen.

II.

Die Beschwerde der Beteiligten zu 1) ist deswegen begründet, weil bei unstreitigem Vorliegen der Voraussetzungen des § 2079 BGB für eine Testamentsanfechtung wegen Übergehens der Beteiligten zu 2) als späterer Ehefrau im Testament das Anfechtungsrecht der Beteiligten zu 2) gemäß § 2079 S. 2 BGB ausgeschlossen ist, da anzunehmen ist, dass der Erblasser auch bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde.

Diese Überzeugung gewinnt der Senat daraus, dass der Erblasser, obwohl er sich mit der Möglichkeit seines Todes beschäftigte, in Kenntnis der Umstände, d. h. der Stellung seiner Ehefrau als gesetzlicher Miterbin neben seiner Tochter, der Beteiligten zu 1), sowie seines abweichenden Testamentes, gleichwohl kein neues Testament abfasste, vielmehr zusätzlich Überlegungen zu dem Grundstück J. Straße anstellte, die er nur mit seiner Tochter absprach, ohne seine Ehefrau in diesem Zusammenhang ebenfalls auf die Umsetzung seines Willens zu verpflichten.

Die Beteiligte zu 2) trägt selbst nicht vor, dass der Erblasser vorhatte, sie in einem neuen Testament als seine (Mit-)Erbin zu bedenken. Sie verweist lediglich darauf, dass der Erblasser wünschte, sie als seine Ehefrau solle die beiden Wohnungseigentumshälften der Wohnungen L. Straße in 13505 Berlin erhalten (Bl. 55 R d. A.).

Die Beteiligte zu 2) behauptet auch nicht, dass dem Erblasser sein Testament aus dem Jahr 2005 nicht mehr in Erinnerung gewesen ist. Dies spricht in diesem Zusammenhang dafür, dass der Erblasser hinsichtlich der Wohneigentumseinheiten L. Straße nur Überlegungen anstellte, wie ein Pflichtteilsanspruch der Beteiligten zu 2) zu erfüllen sein sollte.

Der Wille des Erblassers, an seinem Testament mit Einsetzung seiner Tochter als Alleinerbin festzuhalten, tritt insbesondere bei den von ihm schriftlich niedergelegten Gedanken zur Zukunft des Hauses J. in Berlin hervor (Bl. 24 ff d. A.). Diese Überlegungen sind unstreitig nicht nur abstrakte Überlegungen geblieben, vielmehr sind sie insoweit umgesetzt worden, als der Erblasser der Beteiligten zu 3), seiner Schwester, deren Miteigentumsanteil an dem Grundstück abgekauft hat und laut Nachlassverzeichnis Alleineigentümer geworden ist. Die weitere Umsetzung seiner Überlegungen hing jedoch von einer entsprechenden Bereitschaft seines oder seiner Erben/in ab. Dass der Erblasser allein eine Absprache mit seiner Tochter für angezeigt hielt, um seine Überlegungen umzusetzen, belegt erstens seinen Willen, sie weiterhin als seine Alleinerbin einzusetzen, mithin am Testament festzuhalten, und zeigt zweitens sein Vertrauen in seine Tochter, dass sie seine Überlegungen nach seinem Tod umsetzen würde. Dass er bei der Abfassung seiner „Überlegungen zum Haus J. weg“ sein Ableben berücksichtigte, wird im Text hinreichend angesprochen, auch wenn der Erblasser dies nicht ausdrücklich ausspricht. Die Beschäftigung mit bisher von ihm zur Unterhaltung des Hauses geleisteter „Finanzspritzen“ und mit dem wirtschaftlichen Unvermögen seiner Geschwister sowie seiner Tochter dazu, ohne die Beteiligte zu 2) als seine Ehefrau in diesem Zusammenhang in seine Überlegungen einzubeziehen, lässt erkennen, dass er sie nicht in den Kreis seiner nächsten Familienangehörigen einordnete, die für

den Erhalt des Hauses J. Weg als Familiensitz sorgen sollten.

Hätte der Erblasser seine Ehefrau dagegen als Miterbin einsetzen wollen, wäre demgegenüber nach den Umständen zu erwarten gewesen, dass er in diesem Fall Absprachen auch mit ihr getroffen hätte.

Der Senat ist bei Würdigung dieser Umstände davon überzeugt, dass der Erblasser sein Testament vom 26. Juli 2005 deswegen nicht geändert hat, weil er wollte, dass seine Tochter als Alleinerbin den Nachlass in seinem Sinn so regelt, dass die weiteren Beteiligten entsprechend seinem Willen Zuwendungen erhalten. Dafür spricht insbesondere auch der Hinweis der Beteiligten zu 2) in ihrem Schreiben vom 8. Mai 2014, in dem sie ausführt, dass der Erblasser Streit verabscheut hat. Dieser drohte jedoch bei der Mitsprache mehrerer Personen bei der Abwicklung des Nachlasses. Um dies zu vermeiden, hat der Erblasser ausdrücklich geregelt, dass seine Tochter das letzte Wort bei einer etwaigen Meinungsverschiedenheit mit seinem Bruder haben sollte.

Wegen der erforderlichen tatrichterlichen Würdigung und Abwägung der Umstände im Einzelfall, die zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen Nachlass- und Beschwerdegericht geführt haben, sieht der Senat von einer Erhebung von Gerichtskosten ab. Nach billigem Ermessen ist es deshalb auch gerechtfertigt, dass die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen, § 81 FamFG.

Der Festsetzung eines Beschwerdewertes bedarf es nicht. Im Hinblick auf die außergerichtlichen Kosten ist von einem Wert  $1/10$  des Wertes des Nachlasses im Todeszeitpunkt ohne Abzug der Verbindlichkeiten auszugehen, § 65 GNotKG. Dies wären hier 63.700,- EUR entsprechend dem Nachlassverzeichnis unter Berücksichtigung der Korrektur mit Schriftsatz vom 4. August 2015.

Reinhard

Fischer

Ninnemann

Ausgefertigt  
Berlin, 19.11.15

  
Misiek  
Justizhauptsekretärin

